

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per beA

EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!

**Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 52
Sekretariat Frau Jonas**

**Berlin, den 14.12.2020 / AGI
Unser Zeichen 2021/2020-AGI
Bitte stets angeben!**

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn **Arne Semsrott**,
Singerstraße 109, 10179 Berlin,

- Antragsteller-

Prozessbevollmächtigte:

dka Rechtsanwälte Fachanwälte,
Marion Burghardt, Christian Fraatz, Dieter Hummel, Mechtild Kuby,
Nils Kummert, Sebastian Baunack, Dr. Lukas Middel, Damiano Valgolio,
Daniel Weidmann, Dr. Raphaël Callsen, Dr. Laura Krüger, Sandra Kunze,
Dr. Silvia Velikova, Wolfgang Kaleck, Sönke Hilbrans, Sebastian Scharmer,
Dr. Kersten Woweries, Dr. Peer Stolle, Henriette Scharnhorst,
Gesa Asmus, Gerd Denzel, Norbert Schuster, Anne Weidner,
Wolfgang Daniels, Anna Gilsbach,
Immanuelkirchstraße 3/4, 10405 Berlin,

gegen

die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
Invalidenstraße 44, 10115 Berlin,

- Antragsgegnerin -

wegen **Unterlassen der Löschung von WhatsApp-Nachrichten**

Arbeits- und Sozialrecht

Marion Burghardt
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Dieter Hummel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Supervisor (DGSV)
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Raphaël Callsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Laura Krüger
Rechtsanwältin
Sandra Kunze
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Dr. Silvia Velikova
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Volker Gerloff*
Fachanwalt für Sozialrecht
Anna Gilsbach*
Fachanwältin für Sozialrecht
Gesa Asmus
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Gerd Denzel
Rechtsanwalt, Mediator
Norbert Schuster
Rechtsanwalt
Anne Weidner
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Strafrecht und
Öffentliches Recht**

Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Henriette Scharnhorst
Rechtsanwältin

* In Bürogemeinschaft



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen	Detle, Nacken, Oögüt & Koll.	Freiburg	Schubert Ulbrich Czuratits	Münster	Meisterernst Manstetten
Dortmund	Stein Rogalla	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff	Nürnberg	Manske & Partner
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Mannheim	Dr. Growe & Kollegen	Stuttgart	Barl & Weise
Frankfurt a. M.	Franzmann Geilen Brückmann	München	huber.mücke.helm	Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird beantragt:

1. Die Antragsgegnerin wird vorläufig verpflichtet, es zu unterlassen, WhatsApp-Nachrichten von Mobiltelefonen des Bundesministers Andreas Scheuer zu löschen oder löschen zu lassen, die dieser mit den Gründern des US-amerikanischen Startups Augustus Intelligence, Herrn Wolfgang Haupt und Herrn Pascal Weinberger, und ggf. weiteren Personen in einer WhatsApp-Gruppe ausgetauscht hat und diese Daten weiter aufzubewahren bis im Hauptsacheverfahren über den Anspruch des Antragstellers auf Zugänglichmachung der WhatsApp-Nachrichten rechtskräftig entschieden worden ist..
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

vorläufiger Streitwert: 2.500,00 EUR

Begründung

Der Antragsteller wird innerhalb der Klagefrist bis zum 04.01.2020 eine Klage in der Hauptsache anstrengen, mit der er von der Antragsgegnerin den Zugang zu amtlichen Informationen wie aus dem Antrag ersichtlich verlangt. Um sicherzustellen, dass diese im Zeitpunkt des Abschlusses des Hauptsacheverfahrens noch vorhanden sind, wird von ihm nun zunächst eine Sicherungsanordnung beantragt.

I.

1.

Der Antragsteller wandte sich am 25.07.2020 per E-Mail über das Internetportal fragdenstaat.de an die Antragsgegnerin und bat um Übersendung sämtlicher Nachrichten aus der WhatsApp-Gruppe des Bundesministers Andreas Scheuer mit Vertreter:innen der US-Firma Augustus Intelligence. Er gab an, dass personenbezogene Daten dabei geschwärzt werden könnten, soweit dies erforderlich sei und damit eine Drittbeteiligung vermieden werden könne (E-Mail vom 25.07.2020 – **Anlage 1**).

Bei Augustus Intelligence handelt es sich um ein US-amerikanisches Startup-Unternehmen aus der IT-Branche, das auf Künstliche Intelligenz spezialisiert ist.

Der Antragsteller verwies in seiner Anfrage auf einen Artikel in der Online-Ausgabe des Handelsblatts vom selben Tage, in dem darüber berichtet wird, dass Bundesminister Scheuer Teil einer WhatsApp-Gruppe gewesen sei, in der er sich mit den Gründern von Augustus Intelligence, Herrn Wolfgang Haupt und Herrn Pascal Weinberger, ausgetauscht habe. Der

Artikel findet sich unter dem Link <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/lobbyismus-scheuer-tauschte-sich-ueber-whatsapp-gruppe-mit-augustusintelligence-gruendernaus/26036580.html> (zuletzt besucht am 14.12.2020), den der Antragsteller in seiner Anfrage angab.

Dort wird ausgeführt, dass Anfragen der Zeitung nach dem Grund für eine Chat-Gruppe des Bundesministers mit den Gründern eines Startups sowie nach ihrer Dauer und der Anzahl der ausgetauschten Nachrichten vom Büro des Bundesministers nicht beantwortet seien worden. Nach Recherchen der Zeitung hätten die Betreiber von Augustus Intelligence ursprünglich vorgehabt, den Bundesminister für digitale Infrastruktur Andreas Scheuer zu Lobbytätigkeiten in ihrem Sinne zu bewegen. Hierfür hätten sie schließlich jedoch Philipp Amthor gewonnen. Dieser habe seine Kandidatur für den Landesvorsitz der CDU in Mecklenburg-Vorpommern schließlich zurückgezogen, nachdem bekannt geworden sei, dass er Aktienoptionen mit einem Wert von 250.000 \$ von Augustus Intelligence erhalten habe.

Das Handelsblatt nimmt außerdem Bezug auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 24.07.2020, aus der hervorgeht, dass Bundesminister Andreas Scheuer sich im September 2018 u.a. mit den Gründern des Startups Augustus Intelligence im Rahmen eines Expertenkreises zu einem Gespräch über Künstliche Intelligenz im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur getroffen hat. Ausweislich der Antwort der Bundesregierung waren diese aufgrund ihrer Expertise sowie deshalb eingeladen worden, weil bewusst auch die Perspektive eines Startups in die Diskussion einfließen sollte. Außerdem sei bei Augustus Intelligence von einer guten Kenntnis der für Künstliche Intelligenz wichtigen Regionen USA und Fernost auszugehen gewesen. Vor dem Expertengespräch im September habe es ein Kennlerngespräch mit den Augustus Intelligence-Gründern im Juli 2018 gegeben. Hierbei sei das Gespräch im September vorbereitet worden. Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage weiter mit, dass Bundesminister Scheuer die Herren Pascal Weinberger und Wolfgang Haupt im Februar 2018 das erste Mal auf einer Veranstaltung in einem größeren Personenkreis getroffen habe und dass es seitdem einen losen Austausch zwischen ihnen u.a. über Themen der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz gegeben habe. Außerdem habe im Januar 2019 während des Weltwirtschaftsforums in Davos ein ungeplantes Gespräch zwischen dem Minister und seinem Referenten sowie den Herren Weinberger und Haupt stattgefunden, da diese am selben Ort gegessen und den Bundesminister angesprochen hätten (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu den Terminen von Augustus Intelligence im BMVI vom 24.07.2020, BT-Drs. 19/21263 – **Anlage 2**).

2.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag des Antragstellers mit Bescheid vom 26.08.2020 ab. Dies wurde damit begründet, dass es sich bei den WhatsApp-Nachrichten des Ministers nicht um amtliche Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes Bund (IFG) handele.

§ 2 Nr. 1 IFG regelt, dass Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollten, keine amtlichen Informationen darstellen würden. Amtlichen Zwecken diene eine Aufzeichnung dann, wenn sie die Behörde betreffe, in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen sei oder in anderer Weise im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehe. Nehme man eine Amtlichkeit an, sei hier lediglich das Entwurfs- bzw. Notizstadium betroffen, welches gerade vom Informationszugang ausgeschlossen sei, wenn die Information nicht Bestandteil des Vorgangs habe werden sollen. Es richte sich nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung, was Bestandteil eines Vorgangs werden solle. Diese Regeln fänden sich in der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien. Hierin seien die Grundsätze der Vollständigkeit sowie Nachvollziehbarkeit und der Einheitlichkeit vorgesehen. Außerdem sei geregelt, dass das aus der Bearbeitung entstehende Schriftgut vollständig, authentisch und übersichtlich sein müsse. Nach diesen Maßstäben würden die Akten geführt.

WhatsApp-Nachrichten enthielten in diesem Sinne keine Informationen, die zu den Akten zu nehmen seien. Sie ersetzen, ebenso wie die Kommunikation mittels SMS, das telefonische oder in einem kleinen Kreis nicht-öffentlich gesprochene Wort, welches „als solches“ in der Regel flüchtig sei und nicht unbefugt aufgezeichnet werden dürfe. Es unterliege erst dem Informationszugang, wenn es wegen seiner besonderen Bedeutung schriftlich für die Akten zusammengefasst werde (Bescheid vom 26.08.2020 – **Anlage 3**).

3.

Der Antragsteller erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch und wies darauf hin, dass die angefragten WhatsApp-Nachrichten des Bundesministers Teil der Gespräche mit den Vertretern von Augustus Intelligence seien, die er in seiner Eigenschaft als Minister geführt habe. Es handele sich daher weder um Entwürfe noch um Notizen. Es sei nicht entscheidend, dass die Informationen nicht veraktet worden seien.

Der Antragsteller verwies diesbezüglich auf die Entscheidung des VG Berlin vom 26.08.2020 zum Aktenzeichen VG 2 K 163.18.

4.

Die Antragsgegnerin wies den Widerspruch des Antragstellers zurück. Sie hielt dabei an ihrer Begründung des Ausgangsbescheids fest. Die WhatsApp-Nachrichten des Ministers dienten keinen amtlichen Zwecken. Sie beträfen weder das BMVI als informationspflichtige Stelle, noch fielen sie in Erfüllung der amtlichen Tätigkeiten des Ministeriums an. Auch sonst stünden sie nicht in anderer Weise im Zusammenhang mit den amtlichen Tätigkeiten des Ministeriums.

Dies unterscheide sie auch von den Twitter-Direktnachrichten, mit denen sich das VG Berlin in seiner Entscheidung vom 26.08.2020 – VG 2 K 163.18 – befasst habe. Diese seien von einem offiziellen Account des Bundesinnenministeriums abgesandt worden, der eine amtliche Zwecksetzung verfolge. Für einen individuellen WhatsApp-Account eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin oder eines Ministers im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestehe eine solche nicht. Das BMVI verfüge nicht über einen offiziellen WhatsApp-Account. Im Übrigen sei das vom Antragsteller angeführte Urteil nicht rechtskräftig und vom Bundesinnenministerium angefochten worden.

Die Antragsgegnerin führte im Widerspruchsbescheid weiter zur Verwendungsfunktion und den unterschiedlichen Varianten von WhatsApp-Nachrichten aus. Die Kommunikation in einem „Chat“ ersetze heutzutage mindestens das gesprochene Wort. Es sei außerdem neben getippten Textnachrichten möglich, über WhatsApp kurze Sprachnachrichten zu versenden, was gewissermaßen ein zeitlich versetztes Telefongespräch ermögliche. Auch sei die Textlichkeit von WhatsApp-Nachrichten zumeist auch deshalb gering, da sie häufig unter Verwendung der Diktierfunktion der Anwendung entstünden. WhatsApp biete außerdem die Möglichkeit, Audio- und Videoanrufe durchzuführen, was den Unterschied zum SMS-Schriftverkehr nochmals verdeutliche.

Diese Differenzen in der Kommunikation machten deutlich, weshalb WhatsApp-Nachrichten in der heutigen Zeit mindestens die klassische Telefonie ersetzen. WhatsApp-Nachrichten gäben das gesprochene Wort unmittelbar wieder. Sie seien deshalb flüchtig und dürften nicht unbefugt aufgezeichnet werden.

WhatsApp-Nachrichten von Mitarbeitern eines Ministeriums und damit auch von Bundesminister Scheuer könnten daher nur dann dem IFG unterliegen, soweit sie Teil der Akten werden würden. Für diese Entscheidung sei Leitlinie, ob die Information für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorganges relevant sei. Sei dies der Fall, werde sie veraktet. Eine solche Handhabung sei schon im Jahre 2013 in Bezug auf den SMS-Schriftverkehr der Bundeskanzlerin auf der Regierungspressekonferenz vom 14.01.2013

erläutert worden. Im vorliegenden Falle sei keine Veraktung erfolgt, da etwaige WhatsApp-Nachrichten des Bundesministers nicht die nötige Aktenrelevanz aufgewiesen hätten. Das BMVI habe entsprechend seiner Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Aktenführung gemäß der Registraturrichtlinie gehandelt (Widerspruchsbescheid vom 04.12.2020 – **Anlage 4**).

5.

Aus der Presse ist bekannt, dass vom Mobiltelefon des Bundesministers Andreas Scheuer bereits einmal Kommunikationsdaten gelöscht wurden. Dies geschah nach Angaben des Bundesverkehrsministeriums im Februar 2019 im Zuge der Umstellung von BlackBerry-Mobilgeräten auf Apple-Mobilgeräte. Bekannt wurde dies im März 2019, als der parlamentarische Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der Vorbereitung und Einführung der Infrastrukturabgabe (Pkw-Maut) des Bundestages die Kurznachrichten vom Mobiltelefon des Bundesverkehrsministers anforderte, weil er sich hiervon für seine Arbeit relevante Erkenntnisse versprach. Das Bundesverkehrsministerium hatte noch im Januar 2019 zugesagt, dass die Daten von den Mobiltelefonen von Bundesminister Scheuer sowie weiterer Führungskräfte aus dem Bundesverkehrsministerium gesichert und dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt würden.

Auch vom Mobiltelefon der damaligen Bundesverteidigungsministerin Ursula von der Leyen waren Kommunikationsdaten gelöscht worden, die ein Untersuchungsausschuss zum Umgang mit externer Beratung und Unterstützung im Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums für seine Arbeit angefordert hatte. Die FDP hatte daraufhin einen Antrag für ein Gesetzgebungsvorhaben vorbereitet, die dem unregelmäßigen Löschen von relevanten Daten ein Ende bereiten und eine objektiven Kontrolle durch eine unabhängige Instanz einrichten sollte. Bisher gibt es für die „Löschpraxis“ weiterhin keine verbindlichen Regeln.

Diesbezüglich wird auf die entsprechende Berichterstattung Bezug genommen, etwa *Pkw-Maut-Affäre: Daten von Scheuers Handy werden gesichert*, rnd.de vom 29.01.2020 – <https://www.rnd.de/politik/pkw-maut-affare-daten-von-scheuers-handy-werden-gesichert-2Z76WEOC5ZEPXE46FDKX67FPEQ.html> (zuletzt besucht am 14.12.2020); *Auch Scheuers Handydaten gelöscht*, tageschau.de am 12.03.2020 – <https://www.tagesschau.de/inland/scheuer-handydaten-geloescht-101.html> (zuletzt besucht am 14.12.2020); *FDP fordert Löschverbot für Handys*, sueddeutsche.de vom 23.06.2020 – <https://www.sueddeutsche.de/politik/fdp-handy-scheuer-maut-ffaere-1.4944005> (zuletzt besucht am 14.12.2020) – **Anlagen 5 – 7**.

6.

Gegen den Bescheid vom 26.08.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.12.2020 wird der Antragsteller fristgemäß Klage erheben.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Form einer Sicherungsanordnung ist zulässig und begründet.

1.

Der Antrag gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO ist zulässig.

a)

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann ein Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung).

Eine solche Gefahr ist hier gegeben. Eine Löschung der WhatsApp-Nachrichten vom Mobiltelefon von Bundesminister Scheuer würde eine Veränderung des bestehenden Zustandes bedeuten. Die Löschung und damit gleichzeitig die Ablehnung einer weiteren Speicherung der Nachrichten würde den vom Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemachten Anspruch auf Zugänglichmachung der Nachrichten aus § 1 Abs. 1 IFG unmöglich machen. Dieser kann nur bestehen, wenn auch die von ihm angefragten WhatsApp-Nachrichten noch vorhanden sind (vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 15.07.2015 – 6L 490/15.Wi, Rn. 34 f.).

b)

Die Hauptsache wird durch eine Sicherungsanordnung nicht vorweggenommen, weil hierdurch lediglich sichergestellt wird, dass der in der Hauptsache geltend gemachte Anspruch umgesetzt werden kann, damit jedoch noch keine Entscheidung darüber über die Herausgabepflicht verbunden ist. Auch erhält der Antragsteller die von ihm begehrten Informationen durch eine Sicherungsanordnung noch nicht zur Kenntnis.

c)

Der Antragsteller ist auch rechtsschutzbedürftig. Im Rahmen der behördlichen Vorbefassung hat die Antragsgegnerin die Pflicht zur Zugänglichmachung der konkreten WhatsApp-

Nachrichten von sich gewiesen, indem sie wie oben ausgeführt die Einordnung der konkreten WhatsApp-Nachrichten als amtliche Informationen in Abrede gestellt hat. Aus ihrer in Bescheid und Widerspruchsbescheid ausdrücklich geäußerten Ablehnung, diese dem Antragsteller zugänglich zu machen, verbunden mit der bisherigen Praxis, entsprechende Daten, deren Überantwortung aus Gründen eines öffentlichen Kontrollinteresses ernstlich verlangt worden war, zu löschen, ergibt sich ein dringendes Bedürfnis für gerichtlichen Rechtsschutz.

Da die Antragsgegnerin im Verwaltungsverfahren bisher nicht mitgeteilt hat, dass die vom Antragsteller angefragten WhatsApp-Nachrichten nicht mehr vorhanden sein, ist auch davon auszugehen, dass sie – jedenfalls derzeit – noch verfügbar sind.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Antragsgegnerin die Daten, zumal sie diese nicht als amtliche Informationen als der Veraktung würdig erachtet, kurzfristig, spätestens aber nach Einreichung der Hauptsacheklage löschen wird, um die Klage leer laufen zu lassen. Da die aktuelle Rechtslage dies der Antragsgegnerin nicht ausdrücklich untersagt, sondern die Entscheidung über die sachliche Relevanz der Daten der Behörde weitestgehend überlässt, muss der Antragsteller dem mit dem Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung zuvorkommen, um überhaupt die Möglichkeit zu haben, seinen Informationszugangsanspruch in der Hauptsache durchsetzen zu können.

2.

Der Antrag ist auch begründet. Die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) und ein subjektiv-öffentliches Recht des Antragstellers (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO iVm § 920 Abs. 2, 294 ZPO).

a)

Der Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass der Antragsteller in der Hauptsache einen Anspruch auf Zugänglichmachung der WhatsApp-Nachrichten aus § 1 Abs. 1 IFG hat. Diese wurden vom Mobilfunkgerät eines Bundesministers versandt und betreffen angesichts der Gründer des Startups Augustus Intelligence als Kommunikationspartner, das den Bundesminister für politische Lobbyarbeit gewinnen wollte, eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse.

Dies wird von der Antragsgegnerin ausweislich des Bescheides vom 26.08.2020 und des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2020 zwar anders beurteilt. Auch sie räumt jedoch ein, dass auch WhatsApp-Nachrichten eines Bundesministers amtliche Informationen und damit

Gegenstand eines Anspruchs nach dem Informationsfreiheitsgesetz sein können. Sie zieht im vorliegenden Fall jedoch die „Amtlichkeit“ der vom Kläger in der Hauptsache begehrten Nachrichten in Zweifel. Leitlinie für eine Veraktung auch von WhatsApp-Nachrichten sei, ob die Information für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorganges relevant sei. Dies richte sich nach der Geschäftsordnung der Bundesministerien sowie der Registraturrichtlinie. Die Bewertung der Aktenrelevanz der hier gegenständlichen WhatsApp-Nachrichten des Bundesministers hat dabei das Ministerium selbst vorgenommen. Die gerichtliche Überprüfung dieser Einschätzung findet im Hauptsacheverfahren statt.

Angesichts dessen, dass die hier gegenständlichen Kommunikationsdaten auf dem Mobilfunkgerät des Bundesministers Scheuer eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse betreffen, die auch in der Öffentlichkeit und den Medien diskutiert wird, und in Anbetracht des Urteils des VG Berlin vom 26.08.2020 in der Sache VG 2 K 163.18 zu den Twitter-Direktnachrichten des Bundesinnenministeriums ist die Frage, ob der in der Hauptsache geltend zu machende Anspruch des Antragstellers nach dem Informationsfreiheitsgesetz besteht, hier jedenfalls als offen zu bezeichnen. Für den Erlass einer Sicherungsanordnung, die wie ausgeführt die Hauptsache nicht vorweg nimmt, sondern die Erfüllung des Anspruchs des Antragstellers – sollte er bestehen – lediglich ermöglicht, ist dies ausreichend.

Sollte das Gericht weitere Ausführungen zum Anordnungsanspruch für erforderlich halten, wird höflich um einen Hinweis gebeten.

b)

Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Die Löschung der Daten würde eine Erfüllung seines Anspruchs nach dem Informationsfreiheitsgesetz vereiteln. In Anbetracht dessen, dass wie ausgeführt schon einmal Daten vom Mobiltelefon von Bundesminister Scheuer gelöscht worden sind, als diese von einem Untersuchungsausschuss des Bundestages für seine Arbeit benötigt wurden, ist zu besorgen, dass auch im hiesigen Fall die für die Erfüllung des Anspruches des Antragstellers in der Hauptsache erforderlichen Daten spätestens dann gelöscht werden, sobald dieser Klage erhebt.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch

Anna Gilsbach, LL.M.
Rechtsanwältin